LRH 42/43 - Pr 1647/2010 17. Juni 2011 Überörtliche Prüfung 2010 der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, <u>Segeberg</u> und Stormarn

Authorized Town Fundament THA

seite 339 Bench THA

seg und Stormann

Dem Kreis wird daher empfohlen, sich zu einem geeigneten Zeitpunkt mit den anderen Kommunen auf eine Abwicklung der BQS zu einigen. Es ist auf Dauer nicht zu vermuten, dass es der Gesellschaft gelingt, sich an die veränderten Bedingungen so anzupassen, dass Verluste ausgeschlossen sind. Für den Kreis und die beteiligten Kommunen sind keine zwingenden Gründe oder Notwendigkeiten erkennbar, eine Veränderung der Geschäftsfelder mit dem damit verbundenen finanziellen Risiko mitzutragen. Die BQS sollte darlegen, inwieweit es ihr gelingt, durch Schließung von Standorten, Reduzierung des Personals und anderen geeigneten Maßnahmen die im Wege der Abwicklung durch den Kreis aufzuwendende Summe zu reduzieren.

## 14.7.9 Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Am 01.01.2005 erhielt die Stadt Norderstedt den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt. Dafür übernahm sie vom Kreis ab November 2005 die Jugendhilfeaufgaben für ihr Stadtgebiet. Weitere Aufgaben wurden nicht übertragen. Bis zum 27.02.2007 wurde die Stadt durch den Kreis Segeberg beauftragt. Ab dem 27.02.2007 wurde die Stadt auf Antrag durch eine Landesverordnung zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmt. 56 Die Stadt hat für die Wahrnehmung der Aufgaben ein Jugendamt sowie einen Jugendhilfeausschuss eingerichtet.

Die Stadt nimmt die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Ausgenommen sind lediglich die Heimaufsicht und die Tätigkeitsuntersagung für Kindertagesstätten. Die gemeinsamen Dienste gemäß § 69 Abs. 4 SGB VIII sind im Laufe der Zeit immer weniger geworden. Nunmehr sind es nur noch die Jugendhilfeplanung einschließlich der Statistik und das Adoptionswesen. Der weitaus größte Teil der Aufgaben unterliegt damit nicht mehr der Steuerung und Einwirkungsmöglichkeit des Kreises. Das bisher für diesen Aufgabenbereich zuständige Personal des Kreises wird gestellt. Neues Personal wird von der Großen kreisangehörigen Stadt eingestellt. Der sachgerechte Finanzierungsausgleich ist in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zu regeln (§ 47 JuFöG und §§ 121 LVwG).

Der fachliche Nutzen liegt darin, dass die Aufgaben durch den direkten lokalen Bezug zur Klientel in Vernetzung mit den übrigen Dienstleistungen der Stadt in einer höheren Qualität wahrgenommen werden können.

Der Kreis Segeberg hat Transferleistungen an die Stadt gezahlt, die sich aus der Pauschale für die Jugendhilfe, der Weiterleitung der FAG-Mittel sowie spezifischer Landes- und Kreismittel zusammensetzt. In den An-

<sup>§ 69</sup> Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 47 Abs. 1 JuFöG, Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt vom 27.02.2007, GVOBI. Schl.-H. S. 181.

fangsjahren waren noch Sonderzahlungen nach § 35 a SGB VIII vereinbart, die bei späteren Vertragsverhandlungen in die Pauschale aufgenommen worden. Ebenso waren in den Anfangsjahren Mietkosten in der Pauschale enthalten, die ab 2009 als Extrazahlung erfolgten. Die Transferleistung KiTa-Budget ist bei diesen Zahlungen aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt. <sup>57</sup> Die Stadt Norderstedt hat eine organisatorische Gliederung nach der die klassischen Jugendamtsleistungen in der Organisationseinheit "Jugendamt und Soziales" und die KiTa-Leistungen in der Organisationseinheit "Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten" erbracht werden. Die von der Stadt Norderstedt übermittelten tatsächlichen Ausgaben beziehen sich daher nur auf das Jugendamt ohne KiTa-Bereich.

Die Transferleistungen des Kreises (ohne KiTa-Budget) stellen sich in den Jahren 2006 bis 2010 wie folgt dar:

- 2006: 3.668.763 €
  2007: 3.620.600 €
  2008: 3.632.600 €
- 2009 ( einschl. einer Nachzahlung): 4.003.825 €
- 2010: 4.190.500 €.

Von 2006 bis 2010 ist der Finanzierungsausgleich des Kreises Segeberg damit um 14 % gestiegen. Zum Vergleich dazu ist der Zuschussbedarf des Kreises bei den Erziehungshilfen von 2005 bis 2009 um 32 % gestiegen.

Die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt hatte in diesen Jahren folgende Ausgaben für das Jugendamt:

- 2006: 4.334.730 €
  2007: 5.036.469 €
- 2008: 5.808.948 €
- 2009: 6.480.036 €
- 2010: 7.021.090 €.

Erkennbar ist, dass für die Wahmehmung der Aufgabe nicht nur die Transferleistungen des Kreises, sondern auch erhebliche Eigenmittel der Stadt (im Durchschnitt der 5 Jahre 1,9 Mio. € mit steigender Tendenz) eingesetzt werden. Die Ausgaben der Stadt Norderstedt für das Jugendamt sind in den Jahren 2006 bis 2010 um 61 % gestiegen. Der Anstieg der Ausgaben wiederum beruht zu 75 % auf einem Anstieg der Hilfen nach den §§ 19,20, 27, 29 bis 42 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen). Diese Hilfen sind von 2006 (2.966.360 €) bis 2010 (5.282.906 €) um 78 % gestiegen.

<sup>57</sup> In 2006, 2007 und 2008 hat der Kreis je 1.410.000 €, in 2009 1.661.250 € und in 2010 1.745.000 € als Transferleistung "KiTa-Budget" an die Stadt Norderstedt gezahlt.

## **Bewertung**

Die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt ist - im Wesentlichen auch auf ihr Betreiben - durch Landesrecht zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Die Aufgabe ist somit gesetzlich verlagert worden. Es handelt sich im eigentlichen Sinn nicht um eine "gemeinsame Aufgabenerfüllung" des Kreises und der Stadt. Lediglich der sachgerechte Finanzierungsausgleich ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Für den Kreis Segeberg ist diese Verlagerung eine sehr wirtschaftliche Lösung. Der direkte lokale Bezug zur Klientel und die Vernetzung mit den übrigen Dienststellen der Stadt führen zu einer höheren Qualität in der Leistungserbringung. Zudem setzt die Stadt erhebliche Eigenmittel - zusätzlich zu der Transferleistung des Kreises - für die Aufgabenerfüllung ein. Diese zusätzlichen Eigenmittel der Stadt können jedoch nicht zwangsläufig als "Einsparrendite" des Kreises gewertet werden. Es ist im Nachhinein nicht feststellbar, ob und in welchem Umfang der Kreis - wenn er nach wie vor Aufgabenträger gewesen wäre - mit seinem Jugendamt "Außenstelle Norderstedt" entsprechende Hilfen/Leistungen gewährt hätte. Es ist jedoch zu vermuten, dass der Kreis bei Eigenerbringung mehr ausgegeben hätte, als er über den Finanzierungsausgleich an die Stadt Norderstedt geleistet hat. Um einen sachgerechten Finanzierungsausgleich ermitteln zu können, wird dem Kreis und der Stadt empfohlen, geeignete Leistungsdaten und -indikatoren festzulegen, anhand derer ein auskömmliches Budget festgelegt werden kann.

## 14.7.10 Zusammenarbeit des Kreises Segeberg mit dem Wege-Zweckverband der Gemeinden (WZV) im Straßenbetriebsdienst

Der Kreis Segeberg und der WZV bildeten mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ab dem 01.04.2006 eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Straßenunterhaltung, das heißt der baulichen und betrieblichen Unterhaltung sowie die Durchführung von der Straßenunterhaltung artverwandten Leistungen.

Vorangegangen war eine Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofs "Kommunale Bauhöfe" vom 21.01.2005. In dieser stellte der LRH fest, dass eine Übernahme der bisher vom Kreisbauhof wahrgenommen Aufgaben durch den WZV möglich und wirtschaftlich vorteilhaft ist. Des Weiteren hatte ein Gutachten der Rechtsanwälte White & Case und des Ingenieurbüro ATUS im März 2005 ebenfalls zu einer verstärkten Kooperation der beiden Bauhöfe geraten, um Effizienzvorteile zu erschließen. Als kurzfristig realisierbare Form der Zusammenarbeit wurde die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft empfohlen.